

Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw



Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 09.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Akutkrankenhäusern, sowie von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Die Bettlägerigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag in der Stadt mit den Ortsteilen Unteres Gaistal und Kullenmühle sowie auf dem Campingplatz

- | | |
|-----------------------|---------------|
| a) in der Hauptsaison | 2,60 € |
| b) in der Nebensaison | 2,10 € |

(2) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag in den Stadtteilen Bernbach, Neusatz und Rotensol mit den Gebieten Althof, Oberes Gaistal, Zieflensberg und Aschenhütte

- | | |
|-----------------------|---------------|
| a) in der Hauptsaison | 1,80 € |
| b) in der Nebensaison | 1,30 € |

(3) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 21.03. bis 01.11 und vom 19.12. bis einschließlich 07.01; die Nebensaison den Zeitraum vom 02.11. bis einschl. 18.12 und vom 08.01. bis einschl. 20.03.

(4) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(5) Von kurtaxepflichtigen Einwohner (§ 2 Abs. 2) der Stadt und den Stadtteilen wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts je Wohnung oder Wohnwagen eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Diese beträgt je Wohnung oder Stellplatz unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlich innehaben:

- | | |
|--|-----------------|
| a) in der Stadt mit den Ortsteilen Unteres Gaistal und Kullenmühle | 140,00 € |
| b) in den Stadtteilen Bernbach, Neusatz und Rotensol mit den Gebieten Oberes Gaistal, Zieflensberg und Aschenhütte | 80,00 € |
| c) auf dem Campingplatz | 115,00 € |

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

- Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 1 Tag aufhalten (Passanten). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.
- Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- Teilnehmer an einem Schullandheimaufenthalt im Stadtgebiet mit den Stadtteilen.

- d) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 - e) Schüler die eine Schule in Bad Herrenalb besuchen.
 - f) Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
- (2) Eine Ermäßigung von der Kurtaxe erhalten:
- a) Geschäftsreisende auf jeweils 1,00 Euro Kurtaxe pro Übernachtung im Stadtgebiet mit den Stadtteilen. Geschäftsreisende sind ortsfremde Personen die in Bad Herrenalb übernachten aber weder in der Gemeinde arbeiten, noch in Ausbildung stehen.
 - b) Teilnehmer von Tagungen auf jeweils 1,00 Euro Kurtaxe pro Übernachtung im Stadtgebiet mit den Stadtteilen.
 - c) Schwerbehinderten Personen mit mindestens 80 v. H. nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Kurtaxe auf Antrag um 20 v. H. ermäßigt.
 - d) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird, auf 1,00 Euro pro Übernachtung im Stadtgebiet mit den Stadtteilen.
 - e) in der öffentlichen Krankenpflege tätigen Personen ohne eigenes Einkommen, denen die Kosten des Kuraufenthaltes von einem Mutterhaus oder Orden ersetzt werden um 50 v. H.
 - f) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.
 - g) Die Ermäßigungen nach Abs. 2 a bis e werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 5 Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. a bis f von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 5 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen wie folgt an- bzw. abzumelden:

Betriebe bis einschl. 10 Betten, geben einmal pro Monat, d.h. bis zum vierten Werktag des Folgemonats, die ausgefüllten Meldescheine des Vormonats zurück. Betriebe mit mehr als 10 Betten, einmal wöchentlich.

- (2) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (3) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Meldeschein-Vordrucke zu verwenden.
- (4) Für jeden Meldeschein der nicht zurückgegeben wird und dessen Verbleib ungeklärt ist, erhebt die Stadt Bad Herrenalb eine pauschale Schutzgebühr von 50,00 € pro verlorenem Meldeschein.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde/Stadt unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.
- d) Beauftragte der Stadt sind berechtigt, vom Wohnungsgeber zur Nachprüfung der Kurtaxeabrechnung die Vorlage der Meldescheine oder andere Berechnungsgrundlagen zu verlangen. Der Wohnungsgeber bzw. Vermieter und der Kurgast haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurtaxe betreffen, dem Beauftragten der Stadt Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 21.11.2011 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Herrenalb, den 09.11.2016


Norbert Mai
Bürgermeister

